

Anordnung gemäß § 21i Abs. 2 GVG zur Änderung der Kammerbesetzung

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Richterin am Landgericht Tute kehrt zum 30.03.2026 im Rahmen einer Wiedereingliederung mit zunächst 0,25 AKA zurück.

Wegen dieser Veränderung werden folgende Regelungen gemäß § 21i Abs. 2 GVG getroffen, da eine Entscheidung des Präsidiums des Landgerichts aufgrund der Abwesenheit der Präsidiumsmitglieder Dr. Reuter, Dr. Abt, Dr. Bitter, Deuster und Schölkes (jeweils Urlaub) nicht rechtzeitig ergehen kann (§ 21i Abs. 1 GVG).

II. Personelle Veränderungen

Richterin am Landgericht Tute wird mit 0,15 AKA der 3. Strafkammer zugewiesen. Mit Ihrer verbleibenden Arbeitskraft wird sie für die Verwaltungstätigkeit im Bereich der Rechtsanwalts- und Notarangelegenheiten (Referat V.I) freigestellt.

Dr. Rieckhoff